

STADT WILDBERG
Landkreis Calw

**Hauptsatzung
vom 24.11.2016**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden- Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat am 24.11.2016 folgende Hauptsatzung beschlossen:

I. Form der Gemeindeverfassung

**§ 1
Gemeinderatsverfassung**

Verwaltungsorgane der Stadt Wildberg sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

II. Gemeinderat

**§ 2
Rechtsstellung, Aufgaben und
Zuständigkeiten**

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Stadt. Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Stadt fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Stadt, soweit nicht der Gemeinderat den Ausschüssen, den Ortschaftsräten oder dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Stadtverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

**§ 3
Zusammensetzung**

Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Stadträte).

**§ 3a
Durchführung von Sitzungen des
Gemeinderates und seiner Ausschüsse
ohne persönliche Anwesenheit der
Mitglieder im Sitzungsraum**

(1) Der Bürgermeister kann Sitzungen des Gemeinderats ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum in Form von Videokonferenzen einberufen. Die Voraussetzungen für die Einberufung und die Durchführung dieser Sitzungen richtet sich nach den Bestimmungen des § 37a Abs. 1 und 2 Gemeindeordnung.

(2) Für Sitzungen der beratenden / beschließenden Ausschüsse des

Gemeinderats sowie der Ortschaftsräte gelten diese Regelungen entsprechend.

III. Ausschüsse des Gemeinderats

**§ 4
Beschießende Ausschüsse**

(1) Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:

- 1.1 Der Verwaltungs- und Wirtschaftsausschuss,
- 1.2 der Technische Ausschuss,
- 1.3 der Umlegungsausschuss.

(2)

- 2.1 Der Verwaltungs- und Wirtschaftsausschuss besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und zwölf weiteren Mitgliedern des Gemeinderats.
- 2.2 Der Technische Ausschuss besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und zehn weiteren Mitgliedern des Gemeinderats.
- 2.3 Der Umlegungsausschuss besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und sieben weiteren Mitgliedern des Gemeinderats.

Als beratende Mitglieder gehören dem Umlegungsausschuss ein Beamter der unteren Vermessungsbehörde oder ein öffentlich bestellter Vermessungsingenieur bzw. eine öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin an und ein Beamter/eine Beamtin der unteren Baurechtsbehörde als Bausachverständige/r.

(3) Für die weiteren Mitglieder der Ausschüsse wird die gleiche Anzahl von Stellvertretern bestellt, welche diese Mitglieder im Verhinderungsfall vertreten (persönliche Stellvertreter). Für die beiden beratenden Mitglieder des Umlegungsausschusses werden keine Stellvertreter bestimmt.

§ 5

Allgemeine Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse

(1) Die beschließenden Ausschüsse entscheiden im Rahmen ihrer Zuständigkeit selbständig an Stelle des Gemeinderats.

(2) Den beschließenden Ausschüssen werden die in den §§ 7 und 8 bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen.

(3) Die beschließenden Ausschüsse sind innerhalb ihrer Geschäftskreise zuständig für:

3.1 Die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan, soweit der Betrag im Einzelfall mehr als 25.000 €, aber nicht mehr als 100.000 € beträgt,

3.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben von mehr als 5.000 €, aber nicht mehr als 25.000 € im Einzelfall.

(4) Soweit sich die Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbedarf.

§ 6

Beziehungen zwischen Gemeinderat und beschließenden Ausschüssen

(1) Wenn eine Angelegenheit für die Stadt von besonderer Bedeutung ist, können die Ausschüsse die Angelegenheit mit den Stimmen eines Viertels aller Mitglieder dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreiten.

(2) Der Gemeinderat kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen oder Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.

(3) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, sollen dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zugewiesen werden.

Auf Antrag des Vorsitzenden, einer Fraktion oder eines Sechstels aller Mitglieder des Gemeinderats sind sie dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zu überweisen.

(4) Der Gemeinderat kann Angelegenheiten, die die Aufgabengebiete verschiedener Ausschüsse berühren, selbst erledigen. Die Zuständigkeit des Gemeinderats ist anzunehmen, wenn zweifelhaft ist, ob die Behandlung einer Angelegenheit zur Zuständigkeit des Gemeinderats oder zu der eines beschließenden Ausschusses gehört.

(5) Widersprechen sich die noch nicht vollzogenen Beschlüsse zweier Ausschüsse, so hat der Bürgermeister den Vollzug der Beschlüsse auszusetzen und die Entscheidung des Gemeinderats herbeizuführen.

§ 7

Verwaltungs- und Wirtschaftsausschuss

(1) Der Geschäftskreis des Verwaltungs- und Wirtschaftsausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:

- 1.1 Personalangelegenheiten, Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten,
- 1.2 Finanz- und Haushaltswirtschaft einschließlich Abgabenangelegenheiten,
- 1.3 Schulangelegenheiten, Kindergartenangelegenheiten
- 1.4 Soziale und kulturelle Angelegenheiten,
- 1.5 Gesundheits- und Veterinärangelegenheiten,
- 1.6 Marktangelegenheiten,
- 1.7 Verwaltung der Liegenschaften der Stadt einschließlich der Waldbewirtschaftung, Jagd, Fischerei und Weide.

(2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Verwaltungs- und Wirtschaftsausschuss über

- 2.1 die Ernennung, Einstellung, Entlassung und sonstigen Entscheidungen von Beamten des mittleren Dienstes bis einschließlich A 9 und der Beschäftigten der Entgeltgruppe EG 9 TVöD Verwaltung bzw. S 9 TVöD SuE (einschließlich übertariflicher Leistungen, ohne tariflich zustehende Höhergruppierungen), sofern es sich nicht um Aushilfsbeschäftigte handelt, im Einvernehmen mit dem Bürgermeister. Ausgenommen bleiben personalrechtliche Entscheidungen über Lehrkräfte der Musikschule.

- 2.2 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen von mehr als 1.000 €, aber nicht mehr als 10.000 € im Einzelfall.
 - 2.3 die Stundung von Forderungen
 - 2.3.1 von mehr als drei Monaten bis zu 12 Monaten, über 20.000 € in unbeschränkter Höhe.
 - 2.3.2 von mehr als 12 Monaten bis zu 60 Monaten bis maximal 100.000 €.
 - 2.4.1 den Verzicht auf Ansprüche der Stadt oder die Niederschlagung solcher Ansprüche, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung im Einzelfall mehr als 1.500 €, aber nicht mehr als 25.000 € beträgt,
 - 2.4.2 die Durchführung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen von mehr als 10.000 € bis maximal 50.000 €,
 - 2.5 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten im Wert von mehr als 25.000 €, aber nicht mehr als 100.000 € im Einzelfall,
 - 2.6 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von mehr als 10.000 €,
 - 2.7 die Veräußerung von beweglichem Vermögen von mehr als 10.000 €, aber nicht mehr als 50.000 € im Einzelfall,
 - 2.8 Versicherungsverträge bzw. Wartungsverträge (Jahresprämie) von mehr als 10.000 €.
- 1.7 technische Verwaltung städtischer Gebäude
 - 1.8 Sport-, Spiel-, Bade-, Freizeiteinrichtungen, Park- und Gartenanlagen,
 - 1.9 Umweltschutz, Landschaftspflege und Gewässerunterhaltung.
- (2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Technische Ausschuss über:
- 2.1 Die Erklärung des Einvernehmens der Stadt bei der Entscheidung über
 - 2.1.1 Die Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre (§ 14 Abs. 2 Baugesetzbuch BauGB),
 - 2.1.2 die Zulassung von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans (§ 31 BauGB),
 - 2.1.3 die Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplans (§§ 33 und 36 BauGB),
 - 2.1.4 die Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§§ 34 und 36 BauGB),
 - 2.1.5 die Zulassung von Vorhaben im Außenbereich (§§ 35 und 36 BauGB), wenn die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung der Stadt nicht von grundsätzlicher Bedeutung oder besonderer Wichtigkeit ist,
 - 2.2 die Stellungnahme der Stadt nach den §§ 53 bis 55 Landesbauordnung -LBO-
 - 2.3 die Entscheidung über die Ausführung eines Bauvorhabens (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss) sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung (Abrechnungsbeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von mehr als 25.000 € aber nicht mehr als 100.000 € im Einzelfall,
 - 2.4 die Entscheidungen über planerische Leistungen, Gutachten bei voraussichtlichen Honorarkosten von mehr als 25.000 € bis maximal 100.000 €,
 - 2.5 Anträge auf Aussetzung der Entscheidung über die Zulässigkeit von Bauvorhaben gem. § 15 BauGB,

§ 8

Technischer Ausschuss

- (1) Der Geschäftskreis des Technischen Ausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:
- 1.1 Bauleitplanung und Bauwesen (Hoch- und Tiefbau, Vermessung),
 - 1.2 Versorgung und Entsorgung,
 - 1.3 Straßenbeleuchtung, technische Verwaltung der Straßen, Bauhof, Fuhrpark,
 - 1.4 Verkehrswesen,
 - 1.5 Feuerlöschwesen und Zivilschutz,
 - 1.6 Friedhofs- und Bestattungsangelegenheiten,

2.6 die Erteilung von Genehmigungen und Zwischenbescheiden für Vorhaben und Rechtsvorgänge gem. § 144 - ausgenommen Abs. 1 und Abs. 2 Ziffern 1 und 2 – sowie § 169 Abs. 1 bis 4 BauGB (Besonderes Städtebaurecht),

§ 9

Umlegungsausschuss

(1) Der Umlegungsausschuss ist zuständig für die von der Umlegungsstelle bei der Durchführung von Bodenordnungen (Umlegungen und Grenzregelungen) nach § 45 ff Baugesetzbuch zu treffenden Entscheidung.

(2) § 6 Abs. 1 und 2 finden keine Anwendung.

§ 10

Ältestenrat und beratende Ausschüsse

(1) Es wird ein Ältestenrat gebildet, der den Bürgermeister in Fragen der Tagesordnung und des Gangs der Verhandlungen des Gemeinderats berät.

(2) Der Ältestenrat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem sowie je einem weiteren Mitglied der Fraktionen des Gemeinderats und ebenso vielen Stellvertretern. Weitere Mitglieder des Ältestenrats und deren Stellvertreter werden nach jeder regelmäßigen Wahl zum Gemeinderat von den Fraktionen benannt. Scheidet ein weiteres Mitglied vorzeitig aus dem Gemeinderat aus, wird für den Rest der Amtszeit ein weiteres Mitglied benannt.

(3) Der Ältestenrat berät den Bürgermeister in wichtigen Fragen zum Gang der Verhandlungen im Gemeinderat. Er soll vor allem eine freie Verständigung zwischen den Fraktionen in besonders wichtigen Fragen ermöglichen. Der Ältestenrat ist kein beschließender oder beratender Ausschuss des Gemeinderats.

(4) Der Bürgermeister beruft den Ältestenrat ein. Der Ältestenrat ist einzuberufen, wenn es mindestens ein Viertel seiner Mitglieder beantragt. Er ist beratungsfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

(5) Die Beratungen des Ältestenrats sind nichtöffentlich. Die Mitglieder des Ältestenrats sind zur Verschwiegenheit über alle behandelten Angelegenheiten solange verpflichtet, bis sie der Bürgermeister von der Schweigepflicht entbindet.

IV. Bürgermeister

§ 11

Rechtsstellung

Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit.

§ 12 Zuständigkeiten

(1) Der Bürgermeister leitet die Stadtverwaltung und vertritt die Stadt. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Stadtverwaltung. Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder vom Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Stadt in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheim zu halten ist.

(2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:

2.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 25.000 € im Einzelfall,

2.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 5.000 € im Einzelfall,

2.3 die Ernennung, Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen (ohne tariflich zustehende Höhergruppierungen) von Beschäftigten der Entgeltgruppen EG 1 – 8 TVöD bzw. SuE 2-8 (einschließlich übertariflicher Leistungen) und von Beamtenanwärtern, Auszubildenden, Praktikanten sowie sonstiger in Ausbildung stehender Personen und Aushilfskräften.

Hinzu kommen personalrechtliche Entscheidungen über Lehrkräfte der Musikschule bis zur Entgeltgruppe EG 9c.

2.4 die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie von Unterstützungen,

2.5 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen bis zu 1.000 € im Einzelfall,

2.6 die Stundung von Forderungen im Einzelfall,

2.6.1 bis zu drei Monaten in unbeschränkter Höhe,

2.6.2 bis zu zwölf Monaten und bis zu einem Höchstbetrag von 20.000 €,

- 2.7 den Verzicht auf Ansprüche der Stadt und die Niederschlagung solcher Ansprüche, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall nicht mehr als 1.500 € beträgt,
- 2.8 die Durchführung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen bis maximal 10.000 €,
- 2.9 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufrechten im Wert bis 25.000 €,
- 2.10 die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 10.000 € im Einzelfall,
- 2.11 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Miet- oder Pachtwert bis zu 10.000 €,
- 2.12 die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt,
- 2.13 die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und in beschließenden Ausschüssen,
- 2.14 die Veräußerung der Erzeugnisse der Feldgrundstücke und Forstwirtschaft im Rahmen der jeweiligen Kultur- und Nutzungspläne,
- 2.15 den Abschluss, die Änderung und Aufhebung von Versicherungsverträgen und Wartungsverträgen von maximal 10.000 € (Jahresprämie),
- 2.16 die Erteilung von Genehmigungen und Zwischenbescheiden für Vorhaben und Rechtsvorgänge gem. § 144 Abs. 1 und 2 Ziffern 1 und 2 sowie § 169 – ausgenommen Abs. 1 bis 4 – BauGB (Besonderes Städtebaurecht),
- 2.17 Teilungsgenehmigungen gem. § 19 Abs. 3 BauGB,
- 2.18 den Einsatz der Feuerwehr bei anderen Notlagen gemäß § 2 Abs. 2 der Feuerwehrsatzung.

2.19 die Entscheidung über planerische Leistungen, Gutachten bei voraussichtlichen Honorarkosten von maximal 25.000 €.

2.20 die Entscheidung über die Ausführung eines Bauvorhabens (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabeabschluss) sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung (Abrechnungsabschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von nicht mehr als 25.000 € im Einzelfall,

(3) Der Bürgermeister kann durch Zuständigkeits- und Geschäftsordnung sowie durch Dienstanweisung einzelne Befugnisse seines Aufgabengebietes auf die Leiter der städtischen Ämter und Betriebe übertragen.

V. Stellvertretung des Bürgermeisters

§ 13

Stellvertreter des Bürgermeisters

Es werden drei Stellvertreter/innen des Bürgermeisters aus der Mitte des Gemeinderats gewählt.

VI. Stadtteile

§ 14

Benennung der Stadtteile

(1) Das Stadtgebiet besteht aus folgenden räumlich voneinander getrennten Stadtteilen:

- 1.1 Effringen,
- 1.2 Gültlingen,
- 1.3 Schönbronn,
- 1.4 Sulz am Eck,
- 1.5 Wildberg

(2) Die Namen der in Absatz 1 bezeichneten Stadtteile werden mit dem vorangestellten Namen der Stadt und mit diesem durch Bindestrich verbunden geführt.

(3) Die räumlichen Grenzen der einzelnen Stadtteile nach Absatz 1 sind jeweils die Gemarkungen der früheren Gemeinden.

VII. Ortschaftsverfassung

§ 15

Einrichtung von Ortschaften

Es werden folgende Ortschaften eingerichtet:

- 1.1 Effringen,
- 1.2 Gültlingen,
- 1.3 Schönbronn,
- 1.4 Sulz am Eck.

§ 16

Bildung und Zusammensetzung der Ortschaftsräte

- (1) In den nach § 15 eingerichteten Ortschaften werden Ortschaftsräte gebildet.
- (2) Die Zahl der Ortschaftsräte beträgt in allen Ortsteilen jeweils 6 Mitglieder.

§ 17

Zuständigkeit des Ortschaftsrats

- (1) Der Ortschaftsrat hat die örtliche Verwaltung zu beraten.
- (2) Der Ortschaftsrat ist zu wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, zu hören und hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen.
- (3) Wichtige Angelegenheiten im Sinne des Absatzes 2 sind insbesondere:
 - 3.1 Die Veranschlagung der Haushaltsmittel für die die Ortschaft betreffenden Angelegenheiten,
 - 3.2 die Bestimmung und wesentliche Änderung der Zuständigkeiten sowie die Aufhebung der örtlichen Verwaltung in der Ortschaft,
 - 3.3 die Aufstellung, wesentliche Änderungen und Aufhebung von Bauleitplänen sowie die Durchführung von Bodenordnungsmaßnahmen.
 - 3.4 die Planung, Errichtung, wesentliche Änderung, Unterhaltung und Aufhebung öffentlicher Einrichtungen, einschließlich Gemeindestraßen,
 - 3.5 die Verpachtung der Jagd und Schafweide sowie die Fischwasserverpachtung,
 - 3.6 der Erlass, die wesentliche Änderung und Aufhebung von Ortsrecht,
 - 3.7 die Pflege des Ortsbildes und des örtlichen Brauchtums,
 - 3.8 die Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen im Bereich der Ortschaft.

§ 18 Ortsvorsteher

- (1) Ortsvorsteher/innen sind Ehrenbeamte auf Zeit.
- (2) Die Ortsvorsteher vertreten den Bürgermeister ständig beim Vollzug der Beschlüsse der Ortschaftsräte und bei der Leitung der örtlichen Verwaltung.
- (3) Die Ortsvorsteher sind Vorsitzende des jeweiligen Ortschaftsrats.
- (4) Die Ortsvorsteher, die nicht gleichzeitig Stadträte sind, können an den Verhandlungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 19

Örtliche Verwaltung

In den Ortschaften nach § 15 wird je eine örtliche Verwaltung eingerichtet, die die Aufgaben einer Geschäftsstelle des Bürgermeisteramts wahrnimmt. Die örtlichen Verwaltungen führen die Bezeichnung „Stadt Wildberg Ortsverwaltung“

- 1. Effringen
- 2. Gültlingen
- 3. Schönbronn
- 4. Sulz am Eck.“

VIII. Schlussbestimmungen

§ 20 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt zum 01.01.2017 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Hauptsatzung vom 27. November 1986 außer Kraft.

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

72218 Wildberg, den 24. November 2016

Ulrich Bünger
Bürgermeister

Die Hauptsatzung vom 24.11.2016 wurde durch das Mitteilungsblatt Nr. 48 vom 30.11.2016 öffentlich bekannt gemacht.

Die erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 24.11.2016 wurde durch das Mitteilungsblatt Nr. 31 vom 31.07.2019 öffentlich bekannt gemacht.

Die zweite Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 24.11.2016 wurde durch das Mitteilungsblatt Nr. 5 vom 29. Januar 2020 öffentlich bekannt gemacht.

Die dritte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 17. Dezember 2020 wurde am 18. Dezember 2020 öffentlich bekannt gemacht und tritt mit dem Tag der Bekanntmachung in Kraft.